

Satzung

**der Deutschen Lebens-
Rettungs-Gesellschaft**

**Ortsgruppe Ludwigshafen-
Oggersheim e.V.**



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Bereich und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Gliederungen der Ortsgruppe
- § 6 DLRG-Jugend der Ortsgruppe

II. Organe

- § 7 Organe der Ortsgruppe
- § 8 Jahreshauptversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Ausschüsse

III. Sonstige Bestimmungen

- § 11 Wahl der Delegierten
- § 12 Schiedsgerichtsbarkeit
- § 13 Ordnungen, Richtlinien, Anweisungen, Prüfungen
- § 14 Ehrungen
- § 15 Material
- § 16 Weisungen und Satzungen der nächsthöheren Gliederung

IV. Schlussbestimmungen

- § 17 Satzungsänderungen
- § 18 Auflösung und Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke
- § 19 Ausführungsbestimmungen
- § 20 Schlussbestimmungen
- § 21 Inkrafttreten der Satzung

Stand: 05.03.2014



Vorwort

Mitgliedsbezeichnungen, Ämter und Funktionen natürlicher Personen dieser Satzung gelten geschlechtsneutral für Frauen und Männer, unabhängig ihrer Schreibweise, gleichwertig.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Bereich und Sitz

1. Die Ortsgruppe Ludwigshafen-Oggersheim ist eine Gliederung, der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., DLRG genannt. Sie gehört als Untergliederung zum DLRG Bezirk Vorderpfalz e.V. im Landesverband Rheinland-Pfalz e.V..
2. Der Name der Ortsgruppe lautet: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Ludwigshafen-Oggersheim e. V., nachfolgend DLRG Ortsgruppe genannt.

Mit der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht ist der Zusatz e.V. im Namenszug rechtmäßig.

3. Die DLRG Ortsgruppe umfasst das Gebiet des ehemaligen Bezirkes Ludwigshafen-Oggersheim.
4. Sitz der DLRG Ortsgruppe ist 67071 Ludwigshafen.

§ 2 Aufgaben

1. Die DLRG Ortsgruppe ist eine gemeinnützige, unmittelbare, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. Hierzu gehören insbesondere:
 - Die Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser.
 - Die Förderung des Kleinkinderschwimmens, des Anfängerschwimmens, des Schwimmens mit Senioren und des Schwimmens mit Behinderten.

- Die Förderung des Schulschwimmunterrichtes.
 - Die Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Rettungstauchern, Bootsführern, Funkern und Helfern, z.B. für die Durchführung des Kleinkinderschwimmens sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse.
 - Die Aus- und Fortbildung von Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse.
 - Die Planung und Organisation des Wasserrettungsdienstes.
 - Die Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen.
 - Die Mitwirkung im Rahmen des Rettungsdienstgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz.
 - Die Förderung jugendpflegerischer Arbeit.
 - Die Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser.
 - Die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe;
 - Die Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung.
 - Die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen sowie regionalen Behörden, Organisationen und Medien.
 - Die Werbung für die Ziele der DLRG.
3. Der Verwirklichung der Aufgaben im Sinne des Absatzes 2 dient auch die "DLRG-Geschäftsstelle der Ortsgruppe mit Jugend- und Ausbildungsräumen" am Sitz der Gesellschaft.
4. Die Mittel der DLRG Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Ortsgruppe. Sie darf weiterhin niemandem Aufwendungen erstatten, die ihrem Zweck satzungsfremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der DLRG Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Mit der



Mitgliedschaft in der DLRG Ortsgruppe erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme, der an den Vorstand der DLRG Ortsgruppe zu richten ist. Das Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung des Mitgliederbeitrages und erkennt die Satzung und die Ordnungen der DLRG Ortsgruppe sowie der übergeordneten Gliederungen der DLRG an und übernimmt alle die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
3. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand der DLRG Ortsgruppe. Der Vorstand der DLRG Ortsgruppe entscheidet auch über Aufnahme eines Mitgliedes, das bereits in einer anderen DLRG-Gliederung Mitglied ist und überwechseln möchte. Der Vorstand der DLRG Ortsgruppe behält sich im besonderen Fall das Recht vor, sofern übergeordnete Fakten gegen eine(n) Aufnahme bzw. Übertritt sprechen, die Aufnahme bzw. den Übertritt in die DLRG Ortsgruppe abzulehnen. Der Betroffene ist über die ablehnende Entscheidung des Vorstands unter Nennung der Gründe schriftlich zu informieren.
4. In der DLRG Ortsgruppe übt das Mitglied seine Rechte persönlich aus. Gegenüber den übergeordneten Gliederungen der DLRG wird das Mitglied durch gewählte Delegierte vertreten.
5. Voraussetzung für die Ausübung der Mitgliedsrechte ist, dass das Mitglied seine Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende oder das vorausgegangene Geschäftsjahr nicht schuldhaft unterlassen hat. Im Zweifel hat das Mitglied den Nachweis der Bezahlung zu führen. Die Mitgliedschaft wird durch Eintrag in die Mitgliederliste dokumentiert. Auf Antrag des Mitgliedes wird ein Mitgliedsausweis ausgestellt.
6. Das Stimmrecht und passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend der DLRG Ortsgruppe regelt die Jugendordnung der DLRG-Jugend der DLRG Ortsgruppe. Wahlfunktionen in Organen der Ortsgruppe, des Bezirkes oder des Landesverbandes Rheinland-Pfalz können nur von Mitgliedern ausgeübt werden.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand der DLRG Ortsgruppe und ist nur dann zum Ablauf eines Geschäftsjahres wirksam, wenn die schriftliche Erklärung bis spätestens 30. November des Geschäftsjahres auf der Geschäftsstelle eingegangen ist. Der Austritt wird dann mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam. Mitglieder, die schuldhaft mit einem Jahresbeitrag in Verzug sind, können von der Mitgliederliste gestrichen werden. Eine Benachrichtigung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückstän-

digen Beiträge fortgeführt werden. Den Ausschluss aus der DLRG Ortsgruppe regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

8. Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht – im Rahmen seiner Zuständigkeit – wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine Anordnung aufgrund dieser Satzung oder wegen DLRG-schädigenden Verhaltens, wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - Rüge
 - Verweis
 - Zeitlich begrenzte oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts
 - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
 - Zeitlich befristetes oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und/oder Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
 - Zeitlich befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen und Ämtern
 - Ausschluss aus der DLRG

Das Weitere regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

9. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung der DLRG Ortsgruppe festgelegt werden. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn der Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr und zu jedem 01. Januar der folgenden Geschäftsjahre fällig. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Mitgliedschaft wirksam beendet worden ist. Wird die Mitgliedschaft durch Tod beendet, entfällt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.
10. Erlischt oder endet die Mitgliedschaft ist das gesamte, im persönlichen Besitz des betreffenden Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich an die DLRG Ortsgruppe zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus seiner Funktion/seinem Amt aus, so hat es alle auf diese Funktion bezogenen Unterlagen und Gegenstände unverzüglich an die DLRG Ortsgruppe abzugeben.
11. Mitglieder, die haupt- oder nebenamtlich gegen Entgelt in der DLRG Ortsgruppe tätig sind, können nicht gleichzeitig in eine Funktion eines Organs der DLRG Ortsgruppe gewählt werden.
12. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder kann die DLRG Ortsgruppe nicht verpflichtet werden.

§ 5 Gliederungen der Ortsgruppe

1. Die DLRG Ortsgruppe kann sich als Stammgebilde untergliedern in Ortsgruppe und dazugehörige Stützpunkte. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand. Die nächsthöhere Gliederungsebene ist über die getroffene Entscheidung zu unterrichten, gegebenenfalls sind besondere und begründete Fakten zu berücksichtigen. Die Gründung eines Stützpunktes bedarf der Zustimmung der nächsthöheren Gliederungsebene.
2. Der Stützpunktleiter kann ehrenamtliche Mitarbeiter benennen, die vom Vorstand der DLRG Ortsgruppe bestätigt werden müssen.
3. Der Stützpunktleiter ist dem Vorstand der DLRG Ortsgruppe für die ordnungsgemäße Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben verantwortlich.

§ 6 DLRG-Jugend der Ortsgruppe

Die DLRG-Jugend der DLRG Ortsgruppe ist eine eigenständige und eigenverantwortliche Gemeinschaft junger Mitglieder innerhalb der DLRG Ortsgruppe:

1. Mitglieder der DLRG Ortsgruppe bis zum vollendeten 26. Lebensjahr und – unabhängig vom Alter – die gewählten Vertreter der Jugend, bilden die Jugend der DLRG Ortsgruppe. Mitgliedschaft und Zugehörigkeit der DLRG-Jugend zur DLRG Ortsgruppe werden dadurch nicht berührt.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Ortsgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die Jugend der DLRG Ortsgruppe betreibt eine, den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und bejaht die freiheitliche, demokratische Grundordnung sowie die parlamentarische, repräsentative Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland.
3. Die DLRG Ortsgruppe weckt und fördert die Teilnahme der Jugend an den Aufgaben der DLRG unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Grundsätze.
4. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung der DLRG Ortsgruppe, die von den Organen der Jugend beschlossen wird und der Zustimmung des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe bedarf. Sofern keine eigene Jugendordnung beschlossen wird, gilt die Ordnung der DLRG Bezirksjugend.

5. Die Ordnung der DLRG-Jugend der DLRG Ortsgruppe darf inhaltlich nicht der Ordnung der DLRG Bezirksjugend oder übergeordneten Ordnungen widersprechen.

II. Organe

§ 7 Organe der Ortsgruppe

Organe der Ortsgruppe sind:

- Die Jahreshauptversammlung (§8)
- Der Vorstand (§9)
- Ausschüsse (§10)

§ 8 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist als oberstes Organ der DLRG Ortsgruppe die Versammlung aller Mitglieder der Ortsgruppe. Das Stimmrecht richtet sich im Besonderen nach § 4 dieser Satzung.
2. Die Jahreshauptversammlung legt die Richtlinien für die Tätigkeiten der Ortsgruppe fest und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppe. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und bei Bedarf der Referatsleiter sowie der Revisoren entgegen. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig:
 - Spätestens nach 4 Jahren für die Wahl
 - des Vorstandes und der Stellvertreter;
 - der Revisoren und deren Stellvertreter;
 - der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bezirkstagung.
 - Bei jeder Jahreshauptversammlung für
 - die Abwahl / die Nachwahl
 - des Vorstandes und der Stellvertreter;
 - der Revisoren und deren Stellvertreter;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
 - die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und
 - die Entscheidung über Anträge, Satzungsänderungen und Auflösung der DLRG Ortsgruppe;
 - die Bestätigung des Vorsitzenden der Jugend nach dessen Neuwahl.

3. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Es ist jedoch statthaft, dass aus wichtigem Grund, nur alle zwei Jahre eine Jahreshauptversammlung durchgeführt wird.
4. Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich per Brief unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 21 Kalendertagen.

Für die Einberufung zu einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung gilt eine verkürzte Frist von 14 Kalendertagen.

Ein Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Der Bezirksvorstand ist fristgerecht, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit direktem Anschreiben einzuladen.

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Kalendertagen vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung/Erweiterung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzungen/Erweiterungen bekannt zu geben. Über Anträge, die später eingehen oder erst in der Versammlung gestellt werden, kann beschlossen werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit anerkannt wird. Die Jahreshauptversammlung der DLRG Ortsgruppe fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung und übergeordnete Satzungen nichts anderes bestimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
6. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der DLRG Ortsgruppe es erfordert oder wenn ein Zehntel aller Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, beantragt.
7. Die Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem seiner Stellvertreter oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
9. Mit Ausnahme des Vorsitzenden der DLRG-Jugend der DLRG Ortsgruppe werden die Mitglieder des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 4 Jahre und endet mit Beginn der Neuwahlen. Die Wiederwahl ist zulässig.



10. Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen getrennt, schriftlich und geheim gewählt werden. Wenn kein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied der Jahreshauptversammlung widerspricht, kann in allen übrigen Fällen offen gewählt werden. Wird widersprochen, gilt getrennte, geheime und schriftliche Wahl. Für weitere Vorstandsämter, Delegierte und Revisoren können bei jeweils einer Kandidatur je Funktion, die zu Wählenden in offener oder geheimer Abstimmung „en bloc“ gewählt werden. Wird dem insgesamt oder für einzelne Funktionen widersprochen, ist insgesamt oder für die jeweilige Funktion einzeln zu wählen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird bei mehreren Bewerbern eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meiste Stimmenzahl erzielt.

11. Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
12. Über das Ergebnis der Wahlen und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist unter Verantwortlichkeit des amtierenden Vorsitzenden ein Protokoll zu erstellen. Der übergeordneten Gliederung und den amtierenden Vorstandsmitgliedern ist ein Protokoll binnen zwei Monaten zu übersenden. Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht, das Protokoll auf der Geschäftsstelle der DLRG Ortsgruppe einzusehen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand der DLRG Ortsgruppe besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) den bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Leiter Wirtschaft und Finanzen;
 - d) dem Schriftführer;
 - e) dem Leiter Ausbildung;
 - f) dem Leiter Einsatz;
 - g) dem Arzt;
 - h) dem Leiter Öffentlichkeitsarbeit;
 - i) dem Vorsitzenden der DLRG-Jugend oder dessen Stellvertreter;
 - j) dem Stützpunktleiter, sofern ein Stützpunkt vorhanden ist.

Die in Buchstaben c) bis h) und j) Genannten können jeweils einen Stellvertreter haben.

2. Die Vorstandsmitglieder gemäß § 9, 1a) und 1c) dürfen nur ein Amt bekleiden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende der DLRG Ortsgruppe und die stellvertretenden Vorsitzenden; jeder ist alleinvertretungsbe-rechtigt. Vereinsintern gilt als vereinbart, dass die stellvertretenden Vorsit-zenden nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.
4. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Leiter Wirtschaft & Finanzen, der Schriftführer und die Leiter Ausbildung und Einsatz bilden den geschäftsführenden Vorstand der DLRG Ortsgruppe. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen volljährig und uneingeschränkt geschäftsfähig sein.
5. Der Vorstand der DLRG Ortsgruppe ist im Vorstand der DLRG-Jugend der DLRG Ortsgruppe durch eines seiner Mitglieder vertreten.
6. Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse des Vorstandes mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung und un-gültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit dem Beginn der Neuwahl, Rücktritt, Abwahl oder Wahl eines Nachfolgers. Die Stimmberechtigung endet mit Rücktritt, der vollendeten Abwahl oder mit Beginn der Neuwah-len. Eine Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann nur auf einer Jahres-hauptversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand der DLRG Ortsgruppe für die restliche Amtszeit ein anderes Mit-glied der DLRG Ortsgruppe mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftra-gen. Scheidet der Vorsitzende der DLRG Ortsgruppe aus, übernimmt der zuerst gewählte Stellvertreter diese Funktion bis zur Neuwahl.
9. Der Vorstand der DLRG Ortsgruppe ist für alle Angelegenheiten der Orts-gruppe zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Or-gan übertragen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist für notwendige, den normalen Geschäftsablauf betreffende sowie eilige Entscheidungen beschlussfähig. Er hat getroffene Entscheidungen in der nächsten Gesamt-vorstandssitzung mit Begründung zur Billigung bekannt zu geben.
10. Der Vorstand tagt regelmäßig, jedoch mindestens einmal halbjährlich oder auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. Zu den Sitzungen ist



mindestens 14 Kalendertage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

11. Der Vorstand (gesamt und/oder geschäftsführender) ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Dabei hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.
12. Der Vorstand der DLRG Ortsgruppe kann auf Vorschlag der Leiter Ausbildung und Einsatz Referatsleiter für besondere Aufgaben, z. B. Bootswesen, Tauchwesen, Information- und Kommunikation, Schwimmen, Rettungsschwimmen, Breitensport, Medizin, Wasserrettungsdienst, bestellen und abberufen. Ihre Bestellung endet spätestens mit Beginn der Neuwahlen des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe. Die bestellten Referatsleiter können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben dort beratende Stimme. Sie sollen eingeladen werden, wenn wichtige Fragen aus ihrem Sachbereich behandelt werden.
13. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können sich für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zu 500 Euro pro Jahr gewähren, soweit diese Aufwandsentschädigung den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt.

§ 10 Ausschüsse

Für die Bearbeitung besonderer Angelegenheiten kann der Vorstand der DLRG Ortsgruppe:

- a) Ausschüsse einsetzen, deren Vorsitzender ein Vorstandsmitglied ist. Ihnen kann über die Beratung hinaus das Recht eingeräumt werden, dem Vorstand der DLRG Ortsgruppe entsprechende Beschlüsse vorzuschlagen.
- b) Einzelpersonen mit besonderen Fachkenntnissen zu Vorstandssitzungen hinzuziehen und ihnen die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen.

III. Sonstige Bestimmungen

§ 11 Wahl der Delegierten

1. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in der DLRG Ortsgruppe aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten vertreten.



2. Als Delegierter kann jedes stimmberechtigte Mitglied gewählt werden, dass das 18. Lebensjahr erreicht hat.
3. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden. Näheres regelt die Satzung der übergeordneten Gliederung.
4. Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Neuwahl der Delegierten oder mit Ende der Mitgliedschaft.
5. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Schiedsgerichtsbarkeit

1. Das verbandsinterne Schiedsgericht der nächsthöheren Gliederungsebene ist, sofern die DLRG Ortsgruppe keine eigene Institution dieser Art hat, für die DLRG Ortsgruppe zuständig. Es hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden sowie bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der DLRG zu befinden.
2. Die Anrufung des ordentlichen Gerichtes ist erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechtsweges möglich.
3. Die Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichtes, seine Aufgaben und das Verfahren, werden durch die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der nächsthöheren Gliederung geregelt.

§ 13 Ordnungen, Richtlinien, Anweisungen, Prüfungen

1. Die von den Organen und Gremien der DLRG erlassenen Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen sind für die DLRG Ortsgruppe und deren Mitglieder bindend.
2. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Ortsgruppe Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 14 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung, oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie lang-

jährige Mitglieder, können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG.

§ 15 Material

Das zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben benötigte DLRG-Material wird von der DLRG vertrieben und soll über die DLRG bezogen werden. Material, das nicht über die DLRG bezogen wird, muss den Gestaltungsvorschriften der DLRG entsprechen.

§ 16 Weisungen und Satzungen der nächst höheren Gliederung

1. Als nächsthöhere Gliederungsebene ist der DLRG Bezirk Vorderpfalz e.V. berechtigt, die Tätigkeiten der DLRG Ortsgruppe zu überwachen und zu überprüfen.
2. Zu den Jahreshauptversammlungen ist die übergeordnete Gliederungsebene fristgerecht einzuladen. Von den Jahreshauptversammlungen sind der nächsthöheren Gliederungsebene Protokolle binnen zwei Monaten zur Verfügung zu stellen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse sind fristgerecht vorzulegen.
3. Vorstandsmitglieder der übergeordneten Gliederungsebenen haben das Recht, an Zusammenkünften der DLRG Ortsgruppe teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
4. Im DLRG-internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.
5. Sofern die DLRG Ortsgruppe über keine eigenen Weisungen und Ordnungen verfügt, gelten die Anweisungen und Ordnungen der nächsthöheren Gliederungsebene. Verfügt diese Gliederungsebene ebenfalls nicht über entsprechende, geeignete Anweisungen und Ordnungen, gilt die nächsthöhere Gliederungsebene (z.B. die Geschäftsordnung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz e. V.).

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen beschließt die Jahreshauptversammlung der DLRG Ortsgruppe. Zu einem Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.



2. Die beantragte Satzungsänderung muss auf Verlangen eines Mitgliedes, diesem, im Wortlaut und mit einer schriftlichen Begründung, bekannt gemacht werden.
3. Der Vorstand der DLRG Ortsgruppe wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die aus formellen Rechtsgründen vom Registergericht, dem Finanzamt oder von übergeordneten Gliederungen der DLRG gefordert werden, selbstständig zu beschließen und zur Eintragung beim Registergericht anzumelden.

§ 18 Auflösung und Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

1. Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe kann nur in einer, zu diesem Zwecke, mindestens vier Wochen vorher, einberufenen Jahreshauptversammlung, mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen und gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der DLRG Ortsgruppe fällt deren Vermögen an die nächsthöhere steuerbegünstigte Gliederungsebene der DLRG oder deren Rechtsnachfolger. Das übertragene Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Es sind zwei Liquidatoren zu bestellen.
3. Bei der Auflösung von Untergliederungen (beispielsweise Stützpunkte) ist analog zu verfahren.

§ 19 Ausführungsbestimmungen

Der Vorstand der DLRG Ortsgruppe kann im Rahmen dieser Satzung Bestimmungen erlassen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Soweit Sachverhalte in dieser Satzung nicht geregelt sind, findet die Satzung des Bezirksverbandes Vorderpfalz e.V., ersatzweise des Landesverbandes Rheinland-Pfalz e. V., bzw. die Bundessatzung der DLRG Anwendung.
2. Widersprechen einzelne Regelungen übergeordneter rechtsgültiger Satzungen der DLRG dieser Satzung, tritt an Stelle des Inhalts dieser Satzung, die entsprechende Regelung. Die restlichen Bestimmungen dieser Satzung bleiben davon unberührt.

§ 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung ist am 05. März 2014 durch den Vorstand der DLRG Ortsgruppe beschlossen worden und mit der Beschlussfassung in Kraft getreten.
2. Gleichzeitig tritt die am 26. März 2010 durch die Jahreshauptversammlung der DLRG Ortsgruppe in Ludwigshafen-Oggersheim beschlossene Satzung, einschließlich aller beschlossenen Satzungsänderungen außer Kraft.
3. Die Satzung ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen am Rhein, unter dem Aktenzeichen VR 2054 LU, eingetragen.

Ludwigshafen, 05. März 2014

Oliver Nagel
Vorsitzender

Wolfgang Dell
stv. Vorsitzender

Gelesen und Zustimmung erteilt:

Für den DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.

Datum:

Unterschrift und Siegel

Für den DLRG Bezirk Vorderpfalz e. V.

Datum:

Unterschrift und Siegel

